

nach den Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Flurneuordnung Verfahrenskosten FP 6103

Mit den Mittelzuweisungen wird das Ziel verfolgt, in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg mit weniger als 10.000 Einwohnern die Verbesserung der Agrarstruktur durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zu fördern.

Die **Antragstellung** erfolgt fortlaufend. Anträge, die vollständig und auf Förderfähigkeit abschließend geprüft vorliegen, werden in das Auswahlverfahren am **28. März 2022** einbezogen. Die zu fördernden Vorhaben werden anhand von [Auswahlkriterien](#) ermittelt.

Als **Förderbudget** für die auszuwählenden Anträge sind **1,5 Mio. EURO** vorgesehen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich haushälterischer Entscheidungen aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Was wird gefördert?

Gegenstand des Mitteleinsatzes sind die **Verfahrenskosten** in Verfahren zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungs- und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die in das Flurneuordnungsprogramm aufgenommen und genehmigt worden sind.

Die öffentlichen Ausgaben beinhalten die Vergabe von Leistungen an Dritte (Vergabekosten) nach LwAnpG und FlurbG für die Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung.

Wer wird gefördert?

Begünstigte sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Die Beauftragung von Leistungen durch die ÄLFF an Dritte (geeignete Stellen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Sonstige) erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbarer Mittelzuweisung von 100 % der erstattungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind beim Landesverwaltungsamt zu stellen. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit, deren Bewilligung und Mittelzuweisung.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus den Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Flurneuordnung Verfahrenskosten FP 6103 gibt. Die verbindlichen Regelungen sind bitte den Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Flurneuordnung Verfahrenskosten FP 6103 selbst und bei Bewilligung der Mittelzuweisung zu entnehmen.



Hinweis zur Vergabe

Die nationalen und EU rechtlichen Bestimmungen zur Vergabe sind zu beachten. Verstöße dagegen werden sanktioniert.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, jetzt Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, hat ein „Merkblatt für die Auftragsvergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten“ erstellt (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Erläuterungen zur Zahlung

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Zahlungsnachweise

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.